

Hinweise zur Niederschlagswasserableitung (im Baugenehmigungsverfahren)

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens hat das Bauamt auch zu prüfen, ob die ordnungsgemäße Niederschlagswasserableitung gesichert ist.

Wenn Sie das Niederschlagswasser nicht in einen öffentlichen Kanal einleiten können oder die Möglichkeit einer getrennten Ableitung besteht, benötigen Sie neben der Baugenehmigung für das geplante Vorhaben grundsätzlich auch eine wasserrechtliche Erlaubnis für die Ableitung des Niederschlagswassers in ein Gewässer. Diese Erlaubnis wird in einem eigenen Wasserrechtsverfahren von der zuständigen Wasserrechtsbehörde am Landratsamt erteilt. Dafür ist ein gesonderter Antrag mit Vorlage der entsprechenden Planunterlagen erforderlich.

Die Durchführung eines Wasserrechtsverfahrens und die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis entfallen jedoch, wenn die nachfolgenden Bestimmungen für Sie einschlägig sind:

➤ *Breitflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf das Gelände*

Eine besonders wirksame, in den meisten Fällen auch einfach zu realisierende und außerdem naturnahe Maßnahme ist das oberflächige Verlaufenlassen bzw. die breitflächige Versickerung des Regenabwassers über die belebten Bodenschichten. Soweit das Niederschlagswasser ohne technische Vorkehrungen, wie Dachrinne, Gerinne, Graben, Rohr u.ä. gesammelt bzw. abgeleitet wird, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich.

➤ *Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser über Versickerungsanlagen*

Für die Fälle, die in den Geltungsbereich der **Niederschlagswasserfreistellungsverordnung** ¹⁾ fallen, liegt eine erlaubnisfreie Gewässerbenutzung vor, wenn die Einleitung entsprechend den nach den Wassergesetzen bekannt gemachten **Technischen Regeln** ²⁾ erfolgt. Die Möglichkeit einer Versickerung des Niederschlagswassers richtet sich nach dessen Verschmutzung und der Durchlässigkeit und Beschaffenheit des Untergrundes.

➤ *Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (z. B. Bach)*

Sofern eine Versickerung des Niederschlagswassers nicht möglich ist (z. B. bei Lehmböden), wäre eventuell eine Einleitung in ein oberirdisches Gewässer in Betracht zu ziehen. Die Einleitung in ein oberirdisches Gewässer kann den Tatbestand des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 BayWG erfüllen.

Gemeingebrauch liegt jedoch nur dann vor, wenn die Einleitung entsprechend den bekannt gemachten **Technischen Regeln** ³⁾ erfolgt.

Es ist daneben auch zu beachten, dass Dritte bzw. Nachbarn durch eine etwaige Veränderung des Oberflächenwasserabflusses, den Anstieg des Grundwasserspiegels oder zusätzliche Erhöhung des Hochwasserabflusses nicht beeinträchtigt werden dürfen.

Wird gesammeltes Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer oder in das Grundwasser eingeleitet, so hat der Bürger selbstverantwortlich zu prüfen, ob bei ihm eine Erlaubnisfreiheit vorliegt oder ob beim Landratsamt eine wasserrechtliche Erlaubnis zu beantragen ist. In der Regel wird für diese Prüfung ein geeigneter Sachverständiger oder ein Planungsbüro zu beauftragen sein.

Sie als Bauwerber(in) werden deshalb gebeten, sorgfältig zu prüfen oder von Ihrem Planer prüfen zu lassen, ob bei Ihrem Bauvorhaben eine erlaubnisfreie Ableitung des Niederschlagswassers möglich ist. Zur Erleichterung dieser Prüfung haben wir diesen Hinweisen eine **Checkliste** beigelegt. Wenn die in der Checkliste aufgeführten Kriterien erfüllt sind, ist die Niederschlagswasserableitung in der Regel erlaubnisfrei.

An dieser Stelle wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass in der Regel für die Ableitung von gesammeltem Niederschlagswasser von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (Ausnahme Kleingebinde bis 20 l) oder in Wasserschutzgebieten immer eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist!

Sofern Sie das bei Ihrem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser erlaubnisfrei ableiten können, teilen Sie uns dies bitte z.B. anhand der beiliegenden (entsprechend ausgefüllten) „Bestätigung zur Ableitung des Niederschlagswassers“ mit. In allen anderen Fällen ist für die Niederschlagswasserableitung eine wasserrechtliche Erlaubnis mit den zugehörigen Unterlagen zu beantragen

Ihr Ingenieur- bzw. Architekturbüro kann Ihnen bei der Klärung der Fragen zur Niederschlagswasserableitung sicherlich behilflich sein.

Welche Unterlagen zur Antragstellung für die wasserrechtliche Erlaubnis mindestens notwendig sind, können Sie der beiliegenden **Checkliste** entnehmen. Zur Vermeidung von Nachfragen oder unnötigen Verzögerungen des Verfahrens auf Grund unvollständiger Angaben empfiehlt es sich außerdem, die Antragstellung vorab mit der zuständigen Wasserrechtsbehörde am Landratsamt Landshut abzusprechen.

Rechtliche Auskünfte zum Thema Niederschlagswasserableitung können im Landratsamt Landshut beim Sachgebiet 23 - Wasserrecht unter den Telefonnummern (0871) 408-3108 eingeholt werden. Technische Fragen werden unter der Telefonnummer (0871) 408 - 3107 beantwortet.

Weitere fachliche Informationen - insbesondere zur Einleitung von Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer - können auch die Kollegen des Wasserwirtschaftsamtes Landshut geben (Telefon-Nummer 0871/ 8528 – 01).

Die oben genannten rechtlichen und technischen Vorgaben zur genehmigungsfreien Ableitung von Niederschlagswasser (NWFreiV ¹⁾, TRENGW ²⁾ bzw. TREN OG ³⁾) sowie zusätzliche Informationen zu diesem Thema können im Internet auf der Homepage des Bayerischen Landesamtes für Umwelt (LfU) unter der Adresse

<http://www.lfu.bayern.de/>

und der Menüführung „Wasser → Fachinformationen → Abwasser“ und dem Unterpunkt *Niederschlagswasser* abgerufen werden.

¹⁾ Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) vom 1. Januar 2000

²⁾ Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW), Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 Az: 52e-U4502-2008/28-1b

³⁾ Technische Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG), Bekanntmachung vom 17. Dezember 2008 Az.: 52e-U4502-2008/28-1a

BayWG = Bayerisches Wassergesetz

Checkliste für den Bauherrn zur Niederschlagswasserableitung

Das bei dem Bauvorhaben (z. B. Dach-, Hof- und Verkehrsflächen) anfallende Niederschlagswasser wird

- a) über Versickerungsanlagen (Mulden, Rigolen etc.) in den Untergrund eingeleitet
- b) in ein oberirdisches Gewässer z.B. Fluss, Bach, Graben eingeleitet (siehe Rückseite)

zu a) Einleitung mittels Versickerungsanlagen in den Untergrund

Die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) mit den Technischen Regeln zum schadlo- sen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) werden eingehal- ten. Insbesondere werden folgende grundsätzlichen Voraussetzungen (* erfüllt:

- Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt außerhalb von Wasserschutz- und Heilquellen- schutzgebieten oder Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen
- Niederschlagswasser ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert
- Niederschlagswasser ist nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
- Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (Ausnahme Kleingebinde bis 20 l)
- Niederschlagswasser stammt nicht von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtflä- che kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind (Ausnahmen sind bei zugelassenen Vorbehandlungsmaß- nahmen möglich!)
- An eine Versickerungsanlage werden höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen

Wenn alle Kriterien (* erfüllt sind, ist die Einleitung in den Untergrund bzw. in das Grund- wasser in der Regel erlaubnisfrei. Bitte legen Sie in diesem Fall Ihrem Bauantrag die ent- sprechend ausgefüllte „Bestätigung zur Ableitung des Niederschlagswassers“ bei.

Sollte eine erlaubnisfreie Ableitung nicht möglich sein (z.B. wenn eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden kann), ist dem Landratsamt ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser vorzulegen. Die für das Was- serrechtsverfahren erforderlichen Planunterlagen sind dann jeweils 3-fach vorzulegen. Dies sind in der Regel:

- Erläuterung des Vorhabens mit Angabe der Einleitungsstelle (Flurnummer und Gemarkung), Einlei- tungsmenge (beim Bemessungsregen) und qualitativer Beurteilung des Niederschlagswassers ge- mäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ - Anhang 2
- Übersichtlageplan M 1 : 5000
- Detaillageplan M 1 : 1000 (mit Darstellung der wesentlichen Anlagenteile und der zu entwässernden Flächen)
- falls erforderlich, Darstellung der Rückhalte- bzw. Niederschlagswasserbehandlungsanlagen unter Be- rücksichtigung der entsprechenden technischen Regelwerke (z.B. DWA-A 138)
- Darstellung der Versickerungseinrichtung/en

(* Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle Randbedingungen der Niederschlagswasserfreistellungsverord- nung (NWFreiV) mit den „Technischen Regeln zum schadlo- sen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)“, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialamtsblatt Nr. 1/2009, in der obigen Aufstellung wie- dergegeben sind. Bitte im Einzelfall mit den Regelwerken abgleichen! Für die ordnungsgemäße Ableitung des Nieder- schlagswassers sind Sie als Bauherr selbst verantwortlich. (Stand 03/2010)

zu b) Einleitung in ein oberirdisches Gewässer (z. B. Bach)

Die technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG) werden eingehalten. Insbesondere werden folgende grundsätzlichen Voraussetzungen (* erfüllt):

- Eine Einleitung des Niederschlagswassers in den Untergrund (Versickerung) ist nicht bzw. nur mit hohem Aufwand möglich.
- Niederschlagswasser stammt nicht von Flächen, auf denen regelmäßig wassergefährdende Stoffe gelagert, abgelagert, abgefüllt oder umgeschlagen werden (Ausnahme Kleingebinde bis 20 l)
- Niederschlagswasser stammt nicht von Dachflächen, von denen Anteile über 50 m² der Gesamtfläche kupfer-, zink- oder bleigedeckt sind (Ausnahmen sind bei zugelassenen Vorbehandlungsmaßnahmen möglich!)
- Niederschlagswasser ist nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften nachteilig verändert
- Niederschlagswasser ist nicht mit anderem Abwasser oder wassergefährdenden Stoffen vermischt
- An eine Einleitungsstelle werden höchstens 1000 m² befestigte Fläche angeschlossen
- Die Einleitungsstelle liegt außerhalb von
 - engeren Schutzzonen von Wasserschutzgebieten
 - Schilf- und Röhrichtbeständen
 - Quellen und deren unmittelbaren Umgebung
- Innerhalb eines Gewässer- oder Uferabschnittes von 1000 m Länge werden nicht mehr als 5000 m² befestigte Fläche eingeleitet.

Wenn alle Kriterien (* erfüllt sind, ist die Einleitung in das oberirdische Gewässer (Vorfluter) grundsätzlich erlaubnisfrei. Bitte legen Sie in diesem Fall Ihrem Bauantrag die entsprechend ausgefüllte „Bestätigung zur Ableitung des Niederschlagswassers“ bei.

Sollte eine erlaubnisfreie Ableitung nicht möglich sein (z.B. wenn eines der oben genannten Kriterien nicht erfüllt werden kann), ist dem Landratsamt ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer vorzulegen. Die für das Wasserrechtsverfahren erforderlichen Planunterlagen sind jeweils 3-fach vorzulegen. Dies sind in der Regel:

- Erläuterung des Vorhabens mit Angabe der Einleitungsstelle (Flurnummer und Gemarkung), Einleitungsmenge (maximal bzw. beim Bemessungsregen) und der Beurteilung des Niederschlagswassers gemäß DWA-Merkblatt M 153 „Handlungsempfehlungen zum Umgang mit Regenwasser“ (qualitative Beurteilung nach Anhang 2 und hydraulische Gewässerbelastung nach Nr. 6.3)
- Übersichtlageplan M 1 : 5000
- Detaillageplan M 1 : 1000 (Einleitungsstelle/n in den Vorfluter, Entwässerungssystem und die zu entwässernden Flächen sind darzustellen)
- falls erforderlich, Darstellung der Rückhalte- bzw. Niederschlagswasserbehandlungsanlagen unter Berücksichtigung der entsprechenden technischen Regelwerke (z.B. ATV-A 166)

(* Hinweis:

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass nicht alle Randbedingungen der „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TRENÖG)“, veröffentlicht im Allgemeinen Ministerialamtsblatt Nr. 1/2009, in der obigen Aufstellung wiedergegeben sind. Bitte im Einzelfall mit den Regelwerken abgleichen! Für die ordnungsgemäße Ableitung des Niederschlagswassers sind Sie als Bauherr selbst verantwortlich.

(Stand 01.02.2012)

Antragsteller:

Bauvorhaben:

Bestätigung

zur Ableitung des Niederschlagswassers

(bitte zutreffendes ankreuzen und die Bestätigung dem Bauantrag beilegen)

Breitflächige Ableitung von Niederschlagswasser auf das Gelände

Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser ohne technische Vorkehrungen breitflächig abgeleitet wird.

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in ein oberirdisches Gewässer (z. B. Bach)

Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser im Rahmen des Gemeindegebrauches nach Art. 18 Abs. 1 Satz 3 Nr. 2 des Bayer. Wassergesetzes und entsprechend den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)“ eingeleitet wird und diese Einleitung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerung)

Es wird bestätigt, dass das bei dem Bauvorhaben anfallende Niederschlagswasser im Rahmen der „Verordnung über die erlaubnisfreie schadlose Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser“- (Niederschlagswasserfreistellungsverordnung - NWFreiV) und entsprechend den „Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TREN GW)“ erlaubnisfrei versickert wird und diese Einleitung keiner wasserrechtlichen Erlaubnis bedarf.

Die Niederschlagswasserableitung ist gesichert durch Einleitung in die öffentliche Kanalisation (Mischwasser bzw. Regenwasserkanal der Stadt/Markt/Gemeinde)

Wasserrechtliche Erlaubnis ist bereits bzw. wird beantragt (z. B. Bach)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift